

# COVID-19 Schutzkonzept

## Tennisclub Schützenwiese

Version: 3.1 vom 19. April 2021

### Übergeordneten Grundsätze

- Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- **Social Distancing** (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

## 1 Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### 1.1 COVID-19 Beauftragter

- i. Der bei Swiss Tennis eingetragene, offizielle COVID-19 Beauftragte des TCSW ist Samuel Kessler, Brühlstrasse 14a, 8311 Brütten, covid19@tcsw.ch, 079 436 42 73.
- ii. Der COVID-19 Beauftragte steht den Mitgliedern, Kunden der Tennisschule sowie Besuchern und Zuschauern beratend zur Seite

### 1.2 Hygienevorschriften

- i. Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- ii. Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist zu verzichten.

### 1.3 Abstand

- i. Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- ii. Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- iii. Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze **pro Raum oder auch für die Anlage** zu erlassen.

### 1.4 Nutzung der Anlage und Plätze

- i. Die gesamte Infrastruktur ist geöffnet, darf aber ausschliesslich für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.
- ii. **Für Aussenplätze gibt es keine Obergrenze von gleichzeitig spielenden Personen.**
- iii. Es wird empfohlen, die Innenräume regelmässig zu lüften

## 1.5 Clubhaus

- i. In Clubhäusern **ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt eine Obergrenze von 15 Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.**

## 1.6 Maskenpflicht

- i. **Beim Tennisspielen gilt keine Maskentragpflicht, weder im Einzel noch im Doppel**
- ii. Ausserhalb des Tennisplatzes muss **von allen Personen** in allen Innenräumen (Garderobe, Aufenthaltsraum etc.) und Aussenbereichen **der Anlage** die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## 1.7 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- i. **Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden** und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- ii. Der TCSW stellt das Contact Tracing mittels elektronischer Platzreservation respektive lückenloser Dokumentation des Betriebs der Tennisschule sicher.
- iii. Für Platzreservierungen im Zusammenhang mit dem Interclub (wöchentliche Trainings, IC-Heimspielen) ist der Captain der jeweiligen Mannschaft dafür verantwortlich, über die Anwesenheit seiner Spieler rückwirkend über die letzten 14 Tage Auskunft zu geben. Die Wahl eines geeigneten Mittels (Doodle, Liste, etc.) ist ihm dabei freigestellt.

## 1.8 Personen mit Krankheitssymptomen

- i. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren

## 1.9 Informationspflicht

- i. Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- ii. Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist am Pinboard bei der Terrasse aufgehängt.

## 2 Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

**Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.**

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs sein.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### 2.1 Verantwortliche Person

- i. Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

### 2.2 Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- i. **Es dürfen maximal 15 Personen gleichzeitig spielen. Wenn sich 2 Gruppen mit je 15 Personen nicht vermischen, dann dürfen auf grossen Aussenanlagen auch mehr Personen gleichzeitig Matches spielen. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.**

- ii. Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

### 2.3 Rückverfolgung von Kontakten

- i. Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- ii. Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

### 2.4 Hygienemassnahmen

- i. Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

### 2.5 Social Distancing / Abstandsregeln

- i. **Zuschauer sind im Amateursport verboten. Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.**
- ii. Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die Beteiligten werden an das Einhalten der Regeln erinnert.

**Für die Wettkämpfe im Leistungssport (Interclub Aktive NLA/NLB/NLC, internationale Turniere ATP, WTA, ITF, TE sowie N-Turniere) sind draussen maximal 100 Zuschauern zugelassen. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden.**

### 2.6 Maskenpflicht

- i. Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen einer Tennisanlage. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Dieses Dokument wurde auf Grundlage der Mustervorlage des Schutzkonzeptes von Swiss Tennis (Version 9.0 vom 19. April 2021) für den Tennisclub Schützenwiese erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden in elektronischer Form übermittelt oder in anderweitig angemessener Form zugänglich gemacht und Fragen bilateral beantwortet.

Winterthur, 18. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sami Kessler', written in a cursive style.

Sami Kessler  
COVID-19-Beauftragter  
Vertreter des Vorstandes